

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Höxter zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Höxter dienen

Der Kreis Höxter erlässt folgende Allgemeinverfügung.

I.

Die Allgemeinverfügung des Kreises Höxter vom 09.04.2021 zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Höxter dienen wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und Absatz 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Internetseite des Kreises Höxter (www.kreis-hoexter.de). Die Allgemeinverfügung tritt am 13.04.2021 um 0.00 Uhr in Kraft.

Begründung:

Nach § 16 Absatz 3 CoronaSchVO können Kreise, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant unter einem Wert von 50 liegt, mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales abstimmen, inwiefern Reduzierungen der in der CoronaSchVO festgelegten Schutzmaßnahmen erfolgen können.

Unter Vorbehalt des Widerrufs wurde daher eine Allgemeinverfügung erlassen, die Reduzierungen im Bereich der Terminbuchung im Kultur- und Freizeitbereich sowie im Handel vorsieht.

Die Inzidenz im Kreis Höxter liegt nun jedoch wieder am dritten aufeinanderfolgenden Tag nicht mehr signifikant unter einem Wert von 50.

Daher wird die auf Grundlage der vorgenannten Ermächtigung getroffene Allgemeinverfügung vom 09.04.2021 vorzeitig aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Bekanntmachungsanordnung:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Kreis Höxter
Der Landrat

Höxter, den 12.04.2021
Michael Stickeln